

# Sächsische Staatszeitung

**Zeitweise Nebenblätter:** Goldstammer-Beilage, Syntex-Beilage, Beziehungslisten der Verwaltung der Staatschulden und der Alters- und Landesfürsorgestiftungen, Jahresbericht und Rechnungsbuchhaltung der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanten auf den Staatsforstrevieren.

Besuchstrakt mit der Übersetzung (und vertraglichen Vertretung): Hofrat Doeniges in Dresden.

Mr. 103.

Mittwoch, 7. Mai, nachmittags

1919.

**Besitzpreis:** Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierjährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Er scheint nur Werklag. **Vertrieb:** Geschäftsstelle Nr. 21286. Schriftleitung Nr. 14574. — Postcheckkonto Nr. 26956.

**Anündigungen:** Die 1-spaltige Grundzeile über beten Raum im Anfangsteile 60 Pf., die 2-spaltige Grundzeile über beten Raum im amtlichen Teile 1 Mk. 20 Pf., unter Fingernädt 2 Mk. — **Schluß mit Abschlagszeichen.** — **Schluß der Annahme** vormittags  $\frac{1}{2}$  10 Uhr.

Wegen einer Betriebsstörung konnte die heutige Ausgabe nicht zur gewohnten Zeit fertiggestellt werden. Ihr Erscheinen hat sich daher um einige Stunden verzögert.

## **Umtlicher Teil.**

## **Ernennungen, Versetzungen usw. im öffentlichen Dienste.**

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Verwaltung der indirekten Abgaben. Auf dem Felde der Ehre gefallen: Bellausseher Richter in Zittau. — Angefehlt: die Offiziersstelle. Dittrich, Haschel, Wachtmeister Grobberg, die Offiziersstelle. Schlett, Göpel, Feldwebel Hähler, die Offiziersstelle. Lehmann, Lindner, Lippold, Lorenz, Bizeföldw. Schmiedel, die Offiziersstelle. Schumann, Ulbricht, Bizeföldw. Galien und Offiziersstelle. Wunsch als Grenzausseher in Klingenthal, bzw. Bärenstein, Sebnitz, Trossau, Reichenau, Rothenholz, Elsdorf, Hammerunterwiesenthal, Landwüst, Müglitz, Krippen, Norenrothe, Karisfeld, Kühlbaude und Rittergrün. — Bejordert: die Obersteuerkontrolleure Zollinspektoren Müller in Dresden (I) und Edler von der Planitz in Weichen zu Überzollkontrolloreuren Zollinspektoren in Voitsdorf und Warnsdorf. Übersteuerkontrolleur Helbig in Leugensfeld zum Überzollkontrollent in Reichenhain, Zollsekretär Meißner bei der Generalzolldirektion zum Hauptzollamtkontrollent in Annaberg, Zollsekretär Übergrenzkontrollent Herold in Leipzig (II) zum Übergrenzkontrollent in Klingenthal, die Grenzausseher Anders in Königsbach und Bela in Oppeldorf zu Übergrenzausschern in Bärenstein und Sebnitz, die Ganglanten Losack in Leipzig (I), Pötschke in Baunach und Niedel in Grimma zu Expedienten bei der Generalzolldirektion, Wachtmeister Hering in Schmida zum Amtsdienst und Steuerbeamten in Schandau. — Berichtet: Hauptzollamtkontrollent Gloeck von Annaberg als Zollsekretär Hauptzollamtkontrolleur nach Eibenstock, Übergrenzkontrollent Begegn von Klingenthal als Obersteuerkontrollent nach Weichen, Zollsekretär Gläser von Eibenstock zur Generalzolldirektion, Zollassistent Schröder von Warnsdorf nach Chemnitz, die Übergrenzausseher Jähnold und Richter von Bärenstein und Sebnitz als Obersteuerausseher nach Leipzig (I) und Schneeberg, Steuerausseher Hecht von Marienberg als Bellausseher nach Warnsdorf, Steuerausseher Höhlinger von Löbau als Grenzausseher nach Döndorf, Grenzausseher Zollpraktikant Geßner von Krippen als Bellausseher Zollpraktikant nach Dresden (II), Grenzausseher Gerber von Reichenhain als Bellausseher nach Reichenhain, die Grenzausseher Stoppa und Richter von Solmsdorf und Weigsdorf als Steuerausseher nach Wildenfels und Löbau. — In den Ruhestand versetzt: Obersteuerausseher Bellausseher Fritsch in Chemnitz. — Gestorben: Zollsekretär Dreher in Dresden (I) und Zollassistent Schöne in Krippen.

**Zum Geschäftsjahre des Ministeriums des Innern.**  
Bei der Polizeidirektion zu Dresden: Gestorben: Sekelius Bormann. — Auf Ansuchen entlassen: Polizeiwachtmeister Börner. — Angekündigt: Als Expedienten die Militäranwälter Laudner, Wantheim und Seifert; als Polizeiwachtmeister die Schleppotiers Häschle und Heet, frühere Stadtgarde Höfer, Preißler, Röhl und Schreyer; als Polizeiunterwachtmeister früherer Stadtgarde Jenzisch; als Pferdehüter Hilfspferdehüter Heinde; als Polizeikutscher vom 1. Regt. Amtsherr Töhle; als Dienst-Madschahote Obermatrose Ganzauge; als Gefangenauflseher vom 1. Regt. Kutscher Wünsrich.

**Bei der Landesgendarmerie.** Verlebt und bewirbt: Gendarmeriewachtmeister Hoffmann in Schreibis als Gendarmerie-Oberwachmeister nach Hainichen. — Verlebt: Gendarmeriewachtmeister Dittrich von Kamenz nach Schreibis; Thiemie von Zugau nach Kempegtgrün und Wolf II von Schneeberg nach Crostewitz.

Übersichtsblätter und Übersichtstabellen erscheinen auch im Wettbewerbsrecht.

### **Nichtamtlicher Teil.**

## Wirkungen der achtstündigen Arbeitszeit für das Handwerk.

(V. S. Z.) Um Unterlagen für die Wirkung der achtstündigen Arbeitszeit auf die einzelnen Berufe des Handwerks in Groß- und Kleinbetrieben zu gewinnen, hielt die Gewerbezimmer Dresden bei Berufsverbänden des Handwerks und Innungen ihres Bezirkes eine Umfrage, deren Ergebnis sie dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag berichtete. Aus dem Bericht ist folgendes hervorzuheben: Als eine Schädigung ihres Gewerbes empfinden die achtstündige Arbeitszeit alle die Handwerke, welche nur zu gewissen, regelmäig wiederkehrenden Zeiten stark beschäftigt sind, in der übrigen Zeit des Jahres dagegen nur geringe Verdienstmöglichkeit haben. Zu diesem Gewerbe gehört u. a. das Töpfer- und Ofenleberhandwerk, das zu den Umarbeitungen in nächster Zeit

viel Arbeiten zu bewältigen hat, während sonst, insbesondere im Winter, die Arbeit fast ganz ruht. Bei einer achtstündigen Arbeitszeit können die meist dringlichen Arbeiten nicht rechtzeitig ausgeführt werden, zumal durch den Weg zur Arbeitsstätte viel Zeit verloren geht. Durch die notwendige Erstreckung einer Arbeit auf mehrere Tage wird diese erheblich verteuert und die Allgemeinheit geschädigt. Saisonarbeiten werden zum großen Teil auch von Tapetenziefern, Malern und Lackierern ausgeführt. Auch sie werden zur Umzugszeit und bei besonderen Gelegenheiten, wie Festlichkeiten, besonders stark in Anspruch genommen. Beim Bau eines Hauses und vor dem Bezirken einer Wohnung sind sie die letzten Handwerker, und ihre Arbeiten drängen sich auf eine Furze 3 it zusammen. In dieser Zeit starker Inanspruchnahme können die genannten Gewerbe mit einer achtstündigen Arbeitszeit ohnehin schwere Schädigung ihres Gewerbes und zugleich ihre Rundschau nicht auskommen. Schon früher mußte in dieser Zeit bei einer zehnstündigen Arbeitszeit mit Überstunden gearbeitet werden. Die in Frage kommenden Betriebe, die meist weniger als 20 Arbeiter beschäftigen, halten daher eine Befreiung von der achtstündigen Arbeitszeit für dringend geboten.

Arbeitszeit für dringend geboten.

Als völlig undurchführbar wird die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit im Schornsteinfegerhandwerk, und zwar insbesondere in den zahlreichen Kleinbetrieben auf dem Lande, bezeichnet. Außer der eigentlichen Arbeitszeit sind in diesen Betrieben täglich von und nach dem Arbeitsort 2 bis 3 Stunden Weges zurückzulegen. Die Arbeitsleistung würde bei achtstündiger Arbeitszeit auf ein ganz unzureichende Maß herabgesetzt werden, und um einen lohnenden Verdienst zu erhalten, müssten die Rechtlöhne verdoppelt oder verdreifacht werden. Auch im Fleischerhandwerk würde die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit eine Menge Schwierigkeiten verursachen, da die meisten in ihm vorkommenden Arbeiten nicht unterbrochen werden können, vielmehr ohne Rücksicht auf den Ablauf der achtstündigen Arbeitszeit zu Ende geführt werden müssen, wie insbesondere das Fertigschlachten der Tiere, das Auskochen der Wurst, die Aufbewahrung des Fleisches in den Kühlräumen, die Reinigung der Arbeitsräume. Auch ist mit der Fleischerei auf dem Lande häufig Gah- und Landwirtschaft verbunden. Die Lebensfähigkeit dieser Betriebe würde bei einer achtstündigen Arbeitszeit die Zukunftsfähigkeit in Frage gestellt sein. Überdies würde die kurze Arbeitszeit in Verbindung mit den hohen Lohnforderungen der Gesellen eine Erhöhung des Preises für das Brot und Fleisch um etwa 20 Pf. zur Folge haben. Bei der Eigenart des Fleischerhandwerkes wird eine Aufnahmestellung bei der Regelung der Arbeitszeit, insbesondere für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, als dringend erwünscht bezeichnet. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Bäckerhandwerk. In den Bäckerkleinbetrieben ohne Schichtwechsel erfordert der technische

Vorgang des Badens die unabdingbare Fertigstellung der angefangenen Arbeit. Während des Badens müsste öfter längere Pausen eintreten, sodass ohne erhöhte Arbeitsleistung die Arbeitszeit überschritten wird. Nach der wirtschaftlichen Schädigung des Hölzerhandwerks durch die Kriegsmaßnahmen wird für seinen Wiederaufbau die Gewährung einer sechzigstündigen Arbeitswoche gefordert. Im Schneidereihandwerk ist auf Grund der Erfahrung von zwei Monaten festgestellt worden, dass in ihm die achtstündige Arbeitszeit nicht durchführbar ist. Bei dem Beginn regelmässiger Wirtschaftsverhältnisse wird auch die Schneiderei wieder Saisonarbeiterwerbe werden und bei dem im Frühjahr und Herbst jeden Jahres einsetzenden starken Bedarf wird diese kurze Arbeitszeit zur rechtzeitigen Bekleidung der Aufträge nicht genügen. Das in einzelnen Betrieben übliche Einstellen von Saisonarbeitern, die bei Beginn der stillen Zeit wieder entlassen werden, ist nicht im Interesse der Arbeiterschaft. Zugleich würde die stun-

schaft, die in Handwerksbetrieben nicht schnell bedient werden kann, sich der Konfektion zuwenden. Ferner wird in den Sattlereien und Stellmacherien insbesondere auf dem Lande, die schematische Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit nicht für durchführbar erachtet. Die Landwirte und gewerblich tätigen Fuhrhalter können Arbeiten an Wagen und Geschirr in der Regel erst in den Nachmittags- und Abendstunden ausführen lassen und benötigen diese Arbeitszeitbereits am frühen Morgen des anderen Tages. Sie müssen Treibtiere meist in den Abendstunden aufgebessert werden, um nicht einen Stillstand der Maschinen und ein Feiern der Arbeiterschaft zu verursachen. Die gleiche Notwendigkeit für ein Arbeitsbereitschaftsaufzehrthalb einer festgesetzten achtstündigen Arbeitszeit besteht für das Installationsgewerbe, die Elektroinstallateure und Klempner. Schäden an elektrischen Leitungen, an Gas- und Wasserrohren müssen unverzüglich und ohne Unterbrechung gestellt werden. Diesen Gewerben darf ihre Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftlichen Bedürfnisse zum Schaden der Allgemeinheit nicht genommen werden, auch die Vertreter des Schmiede- und Tischlerhandwerks haben sich gegen die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit ausgesprochen. Am den Schmiedewer-

atten, insbesondere auf dem Lande, in denen der Aufschluss ausgesetzt wird und landwirtschaftliche Geräte ausgebessert werden, wird die Einhaltung dieser kurzen Arbeitszeit schon deshalb nicht für durchführbar erachtet, weil diese Arbeiten erst in der Regel in den Abendstunden nach dem Einrücken der Geschirre von der Feldbestellung ausgeführt werden können. Auch erscheint diese Arbeitszeit bei sich häufenden Arbeiten während der Entfernung und der Feldbestellung nicht ausreichend. Im Fischergewerbe wird daraus hingewiesen, daß eine kurze Arbeitszeit eine erhebliche Verteuerung der Erzeugnisse, insbesondere der Möbel, ferner einen Rückgang der Aufträge und eine Steigerung der Zahl der Arbeitslosen zur Folge haben würde. Auch steht nach den gemachten Erfahrungen zu erwarten, daß viele Gesellen in der ihnen zur Verfügung stehenden freien Zeit auf eigene Rechnung Arbeiten ausführen und auch hierdurch die Arbeitslosigkeit noch vergrößert. Zu den Handwerkszweigen, die von der Jahreszeit und der Witterung abhängig sind, bei ungünstiger Witterung überhaupt nicht arbeiten können und daher die Stunden günstiger Witterung ohne Rücksicht auf eine Überschreitung des Achtstunden-Arbeitsstages nach Möglichkeit voll ausnützen müssen, gehört insbesondere auch das Müllerhandwerk. Zahlreiche Mühlenbetriebe sind von dem schwankenden Zustand von Gewässern und der Stärke des Windes vollständig abhängig. Doch selbst bei dem Vorhandensein dieser Betriebskrise ist die Beschäftigung der Arbeitskräfte in den kleinen und mittleren Mühlen verhältnismäßig sehr gering, da in ihnen regelmäßig wiederkehrende Arbeitsunterbrechungen bis zu zwei Stunden üblich sind und die Überwachung und Beibehaltung des Mühlenwerkes nur zeitweise eine Arbeitsleistung erfordern. Im Gegensatz zu Großbetrieben, in denen bei vielen laufenden Maschinen eine ununterbrochene Tätigkeit der Arbeitskräfte und somit eine achtstündige Arbeitszeit in drei Arbeitsschichten möglich ist, würde diese Arbeitszeit für die Kleinbetriebe deren Vernichtung bedeuten. Mehrere Gewerbe, wie das Buchbindere- und Photographengewerbe, wenden sich gegen eine dauernde Festlegung der Arbeitszeit auf acht Stunden mit dem Hinweise, daß bei dem Eintritt in geordneten Zeiten die Aufträge sich zu gewissen Zeiten häufen werden und die Arbeitszeit für deren Erledigung zu kurz sein wird. Ferner wird für Lehrlinge zur Erledigung leichterer Arbeiten, wie das Anwärmen des Leimes, das Aufräumen der Werkstatt, eine längere Arbeitszeit gefordert. In einigen Gewerben, insbesondere Schuhmacherkreisen, wird befürchtet, daß die Gesellen nach Beendigung der achtstündigen Arbeitszeit zu Hause in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung für die Kundenschaft arbeiten und hierdurch sowie durch Benutzung der Werkzeuge usw. aus der Werkstatt ihres Meisters diesen in seinem Erwerbe empfindlich schädigen. Im Kürschnerhandwerk wird als bevorstehende nachteilige Folge der achtstündigen Arbeitszeit eine erhebliche Mindererzeugung von Pelzwaren, eine Verteuerung der Arbeiten und eine Überchwemmung des deutschen Marktes mit billigen Pelzwaren aus dem Auslande bezeichnet. Von Buchdruckereibesitzern wird daraus hingewiesen, daß den kleinen Provinzzeitungsdruckereien ein weitgehender Spielraum für die Festlegung der täglichen Arbeitszeit zur rechtzeitigen Fertigstellung der Tageszeitungen zu gestanden werden müsse. Ablehnend gegen die achtstündige Arbeitszeit verhält sich ferner auch das Friseurgewerbe, in dem sich die Arbeit nach dem Erscheinen der Kunden und deren persönlichen Bedürfnissen richtet und die Arbeitskräfte oft längere Zeit ohne Beschäftigung sind oder nur mit leichten Zeitkollararbeiten beschäftigt werden. Die Lebensfähigkeit der Barber- und Friseurgeschäfte hängt von der Leistung einer bestimmten Arbeitsmenge ab, und die Betriebshabeter sind nicht in der Lage, in der kurzen Zeit von acht Stunden die hohen Löhne, die Unterhaltungskosten und hintereinanderliegenden Dienst aus dem Geschäft herauszuwirtschaften.

In mehreren Handwerksbetrieben wird darauf hin gewiesen, daß nach den gemachten Erfahrungen die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit in vielen Betriebes das Richteinstellen von Gesellen und Lehrlingen sowie auch deren Entlassung zur Folge haben wird, da diese Arbeitskräfte in dieser kurzen Arbeitszeit die hohen Löhne oder auch ihren Unterhalt nicht verdienen und daß infolgedessen eine Steigerung der Arbeitslosigkeit sowie eine allgemeine wirtschaftliche Notlage der Hilfskräfte eintreten wird. In bezug auf die Lehrlingshaltung wird insbesondere mehrfach ausgeführt, daß eine hinreichende ersprießliche Ausbildung der Lehrlinge und eine Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses im Handwerk bei einer achtstündigen Arbeitszeit nicht möglich ist, und sich als notwendige Folge der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit die Verlängerung der bisher vorgeschriebenen Lehrzeit ergeben wird. Die eingegangenen Berichte beweisen zur Genüge, daß die allgemeine gleichmäßige Einführung des Achtstundenarbeits-tages in allen Handwerksbetrieben unseres Bezirkes nicht möglich ist, sondern daß vielmehr die einzelnen Handwerkszweige nach ihrer Eigenart und nach dem Umfang des Betriebes einer besonderen Behandlung in dieser Frage bedürfen. Zum mindesten muß bei Neuregelung